

Börsenbericht. Wien, 23. März. Die Börse war nach jeder Richtung hin matt gestimmt. Fonds und Actien erlitten bis auf Lospapiere bedeutende Abschwächungen, aber auch Devisen und Valuten schlossen flauer. Geld flüssig. Geschäft unbeliebt.

Deffentliche Schuld.		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare	
A. des Staates (für 100 fl.)		Niederösterreich	zu 5%	86.50 87.—	Süd. St., L.-ven. u. z.-i. C. 200 fl.	170.75 171.—	Pallfy zu 40 fl. EM. 25.75
In d. W. zu 5% für 100 fl.	53.90 54.—	Oberösterreich	" 5 "	86.50 87.—	Gol. Karl-Lud. B. zu 200 fl. EM.	203.50 203.75	Clary " 40 " 27.50
In österr. Währung steuerfrei	58.85 58.95	Salzburg	" 5 "	87.50 88.50	Böh. Westbahn zu 200 fl.	146.50 147.—	St. Genois " 40 " 24.25
Steueramt. in d. W. v. J.		Mähren	" 5 "	91.50 92.—	Dest. Don.-Dampfch.-Gef. S. 492.— 494.—	Windischgrätz " 20 " 17.50	
J. 1864 zu 5% rückzahlbar	91.—	Schlesien	" 5 "	89.— 90.—	Destreich. Lloyd in Triest S. 207.— 209.—	Waldstein " 20 " 21.—	
% Steueranlehen in öst. W.	88.25 88.50	Steiermark	" 5 "	87.50 88.50	Wien-Dampfsm.-Actg. 500fl. B. 448.— 452.—	Keglevich " 10 " 14.75	
Silber-Anlehen von 1864	73.50 74.—	Temeser-Banat	" 5 "	70.— 70.50	Anglo-Austri. Bank zu 200 fl. 383.— 385.	Rudolf-Stiftung " 10 " 14.50	
Silberamt. 1865 (freies) rückzahlb.		Croatien und Slavonien	" 5 "	70.25 70.75	Lemberg Czernowitz Actien 179.— 179.50	15.50	
in 37 J. zu 5% für 100 fl.	80.50 81.—	Galizien	" 5 "	64.25 64.75	Pfandbriefe (für 100 fl.)	Wechse 1. (3 Monate)	
Nat.-Anl. mit Jän.-Coup. zu 5%	64.50 64.60	Siebenbürgen	" 5 "	67.— 67.50	Nationalbank auf 5% verlosbar zu 5% C. M. 94.25 94.45	Augsburg für 100 fl. südd. W. 96.15 96.30	
Métalliques Apr.-Coup. " 5 "	64.50 64.60	Bukowina	" 5 "	64.50 65.—	Nationalb. auf öst. W. verlosb. 5% Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5% 89.85 90.10	Frankfurt a. M. 100 fl. detto 96.25 96.60	
dette mit Mai-Coup. " 5 "	57.— 57.20	Ung. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	68.50 68.75	Allg. öst. Boden-Credit-Institut 90.75 91.25	Hamburg für 100 Mark Banks 85.25 85.50	
dette " 41" 50.50 51.—		Etw. B. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	68.25 68.50	Silber 113 " — 113 " 25 "	London für 10 Pf. Sterling 115.25 115.40	
Mit Verlos. v. J. 1839	172.— 172.75	Actionen (pr. Stück).		139.50 139.75	Kramische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotierung: 861 Geld, 874 Waare	Paris für 100 Franks 46.75 46.85	
" " " 1854 75.75 76.—		Nationalbank (ohne Dividende)	711.— 713.—				
" " " 1860 zu 500 fl. 83.10 83.20		R. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. ö. W. 1720.— 1725.—					
" " " 1860 " 100" 91.50 92.—		Kredit-Institut zu 200 fl. ö. W. 189.70 189.80					
" " " 1864 " 100" 85.60 85.70		R. ö. Escom.-Gef. zu 500 fl. ö. W. 585.— 588.—					
Com.-Königl. zu 42 L. aust. 19.50 20.—		S.-E.-G. zu 200 fl. EM. o. 500 Fr. 252.30 252.40					
Domainen-Spec. in Silber 103.50 104.—		Kais. Eliz. Bahn zu 200 fl. EM. 139.50 139.75					
		Süd.-nordb. B. 200 " "		139.50 139.75			

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 70.

Donnerstag den 26. März 1868.

(86—3)

Nr. 1038.

Kundmachung.

Von dem Landes-Ausschusse des Herzogthums Krain wird hiemit der Concurs für die Theaterunternehmung zu Laibach für die Saison vom Monate September 1868 bis zum Palmsonntage des Jahres 1869 ausgeschrieben.

Der Entrepreneur wird im wesentlichen die Verpflichtung einzugehen haben, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publicums entsprechendes Schau- und Lustspiel, so wie Posse und Operette beizustellen.

Doch wird auf jenen Bewerber vorzüglich Rücksicht genommen werden, welcher auch Opernvorstellungen und Darstellungen in slovenischer Sprache herzustellen sich bereit erklärt. Alle aufzuführenden Stücke sind in entsprechender scenischer Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher dem Unternehmer die Pflicht obliegt, für eine anständige Garderobe und, soweit das vorhandene Scenarium nicht ausreicht, auch für neue Decorationen zu sorgen.

Dafür wird dem Unternehmer außer dem Rechte zur unentgeldlichen Benützung der Bühnenräume, zum Bezug der Eintrittspreise, zur Vermietung von 5 Logen und der sämtlichen Sperrsitze, zum Bezug der üblichen Entschädigungsprozenten von Seite durchreisender Künstler und Schaubudenhaber und zur Veranstaltung maskirter Theaterbälle im Carneval, überdies eine Subvention zugesichert, welche je nach dem Maße der übernommenen Verbindlichkeiten mit dem Unternehmer vereinbart werden wird.

Die näheren Bedingnisse können täglich hierauf eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung wollen ihre Gesuche mit der Nachweisung der bisherigen Leistungen, des Besitzes der nöthigen Bibliothek und Garderobe, belegt mit einer Caution von 800 fl. im Baren oder in Obligationen nach dem Tagescuse, bis

5. April I. J.

beim krain. Landesausschusse einbringen.

Laibach, am 13. März 1868.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

(91b—1)

Nr. 847.

Kundmachung.

Das vom verstorbenen f. f. Kreisarzte in Salzburg Dr. Josef Sušan für arme Studirende gestiftete Stipendium jährl. 80 fl. kommt zu verleihen, und sind die Bewerbungsgesuche

bis 15. April d. J.

bei der Salzburger Landesregierung zu überreichen.

Das Nähtere ist im Amtsblatte Nr. 68 dieser Zeitung zu ersehen.

f. f. Landesregierung Salzburg, am 8ten März 1868.

(96—1)

Kundmachung.

Mit welcher zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die dem Civilspitale gehörige, in der Steuergemeinde Turnau gelegene Wiese Rakova Jeusa von 3000 □ Flächenmaß auf ein oder mehrere Jahre in Pacht ausgelassen werde.

Die diesfällige versteigerungsweise Verhandlung findet

am 8. April 1868,

um 9 Uhr Vormittags, in der hiesigen Verwaltungskanzlei statt.

Die Pachtlustigen werden hiezu mit dem Besaße eingeladen, daß die diesfälligen nähern Bedingnisse in der Verwaltungskanzlei in vor- und nachmittägigen Amtsstunden zur beliebigen Einsicht vorliegen.

Laibach, am 21. März 1868.

Landeswohltätigkeits-Anstalten-Direction.

(88—2)

Nr. 1792.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Beheilung aus der Leopold Dittmar Königsberg'schen Stiftung für Militärs israelitischer Confession in Folge hohen Reichskriegs-Ministerialrescriptes vom 27. Februar 1868, Abthlg. 9, Nr. 1312.

Die Beheilung aus dieser Stiftung besteht entweder in einer lebenslänglichen Zulage von Einhundert Gulden ö. W. oder in einem Pauschalbetrage zu einem Gewerbe oder einer andern Unternehmung.

Es sind hiezu solche Militärs, sowohl Offiziere als Leute des Mannschaftsstandes, israelitischer Confession berufen, welche sich brav im Militärdienste verhalten haben, verwundet arbeitsunfähig geworden sind und einer Beihilfe zu ihrem besseren Lebensunterhalte bedürfen, ohne Unterschied, ob sie verabschiedet sind oder in ärarischen Vergangungsgerüsse stehen.

In dem bis längstens

15. April 1868

bei dem General-Commando in Graz zu überreichenden Gesuche ist anzuführen:

Der Vor- und Zuname des Bewerbers; der Aufenthaltsort, das Alter, der ledige oder verheiratete Stand; ob und wie viele unversorgte eheleiche Kinder vorhanden sind; der Truppenkörper, bei welchem er gedient hat, die Dienstzeit; die allfällige besondere Verdienstlichkeit; ob und in welcher Schlacht und in welcher Art er etwa verwundet worden; worauf seine Arbeitsunfähigkeit beruhe; ob und in welchem Betrage er eine Pension, eine Invalidengebühr oder einen sonstigen ärarischen Genuß beziehe; die allfälligen Heirats-Cautions-Interessen oder ob er ein anderweitiges Einkommen und in welchem Betrage genieße. — Die geltend gemachten Verdienste, die Vermögenslosig-

keit, die Art der etwa erlittenen Verwundung und die Arbeitsunfähigkeit sind mittelst der dem Gesuche beizuschließenden betreffenden Documente nachzuweisen, so wie auch die übrigen Angaben nach Thunlichkeit zu documentiren.

Graz, am 2. März 1868.

Vom k. k. General-Commando.

(92—2)

Nr. 3095.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat in der Absicht, die Aufgabe und Behandlung inländischer recommandirter Briefe thunlichst zu erleichtern und zu vereinfachen, einverstädtlich mit dem königlich ungarischen Handels-Ministerium, mittelst h. Erlasses vom 25. Februar I. J., B. 1860—211, Folgendes anzuordnen befunden:

1. Die Bestimmung des § 15 der Briebspost-Ordnung vom Jahre 1838, wonach auf der Siegelseite des Umschlages recommandirter Briefe der Name und Wohnort des Versenders angegeben sein muß, wird aufgehoben. Es ist auch in Zukunft jedem Aufgeber eines solchen Briefes unbenommen, die bezeichneten Daten auf dem Briefe anzusetzen, es darf aber von Seite der Postämter die Beisetzung dieses Vormerkes nicht mehr gefordert werden. Eine Ausnahme hat nur einzutreten bei recommandirten Briefen, welche mit der Bezeichnung „in Wechselprotest-Angelegenheiten“ versehen sind, dann bei Expressbriefen, bei welchen der Aufgeber in der bisherigen Weise auf der Siegelseite des Briefes bezeichnet sein muß.

2. Die bisherigen besonderen Vorschriften über den Verschluß inländischer recommandirter Briefe werden außer Kraft gesetzt, und es bleibt daher in Zukunft jedem Versender überlassen, einen recommandirten Brief auf die ihm beliebige Weise (mit hartem Wachs, mit Oblaten, Siegelmarken oder auch durch einfache Verklebung der Conventflügel) zu verschließen.

Die Postämter haben in eine Prüfung, ob die allfälligen Siegelabdrücke in hinlänglicher Zahl und zweckmäßig angebracht sind, nicht mehr einzugehen und in dieser Beziehung keine Anstände zu erheben.

Die Vorschriften über den Verschluß und die Behandlung recommandirter Briefe nach dem Auslande bleiben jedoch unberührt.

Hievon wird das Publicum mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Postanstalt für den Inhalt recommandirter Briefe keine Haftung übernimmt, und es daher ausschließlich im Interesse des Versenders liegt, an dem Briefe einen solchen Verschluß anzubringen, daß ohne sichtbarer Verletzung desselben der Inhalt nicht zugänglich ist.

Triest, am 16. März 1868.

A. k. Post-Direction.